

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

## Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im § 61 Abs.1 wird nach der Z.13 anstatt des Punktes ein Beistrich gesetzt und folgende Z.14 angefügt: "14. die aufgrund eines rechtskräftigen Disziplinerkenntnisses aus dem NÖ Landesjagdverband ausgeschlossen wurden, auf die Dauer des Ausschlusses."
2. Im § 125 Abs.3 wird nach dem Wort "Ungültigwerden" die Wortfolge "oder mit Rechtskraft des Disziplinerkenntnisses, mit dem der Ausschluß ausgesprochen wurde" angefügt.
3. Im § 125 Abs.6 3. Satz wird nach dem Wort „Landesjagdverbandes“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „ausgenommen jenen des Disziplinarrates,“ eingefügt.
4. Im § 126 Abs.4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit.i angefügt:  
  
„i) Disziplinarverfahren gegen seine Mitglieder durchzuführen.“
5. Im § 128 Abs.1 wird nach dem Wort "Ausschuß" ein Beistrich gesetzt und wird die Wortfolge "der Disziplinartrat, der Disziplinaranwalt" eingefügt.
6. Im § 128 erhalten die Abs.5 und 6 die Bezeichnung Abs.7 und 8. § 128 Abs. 5 und 6 (neu) lauten:

(5) Der Disziplinartrat setzt sich zusammen aus:

a) dem Landesjägermeister oder einem seiner Stellvertreter

als Vorsitzenden,

- b) dem Bezirksjägermeister oder dessen Stellvertreter des Verwaltungsbezirkes, dessen Jagdbehörde für das Mitglied, gegen das sich das Verfahren richtet, die Jagdkarte ausgestellt hat,
- c) einem weiteren vom Vorstand zu bestellenden Vorstandsmitglied (Ersatzmitglied).

(6) Zur Vertretung des Ansehens der Jägerschaft und der Interessen des NÖ Landesjagdverbandes ist der Disziplinaranwalt (Stellvertreter) berufen. Der Disziplinaranwalt wird von der Vollversammlung über Vorschlag des Vorstandes aus der Mitte der rechtskundigen Mitglieder des NÖ Landesjagdverbandes auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Disziplinaranwalt bleibt bis zur Wahl des neuen Disziplinaranwaltes im Amt.

7. Nach dem § 128 wird folgender § 128a eingefügt:

#### "§ 128a

#### Disziplinarverfahren

(1) Über schuldhafte Verletzungen von Standespflichten durch Mitglieder des NÖ Landesjagdverbandes erkennt der beim NÖ Landesjagdverband eingerichtete Disziplinarrat. Eine Verletzung von Standespflichten liegt vor, wenn ein Mitglied des NÖ Landesjagdverbandes in besonders schwerwiegender Weise gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstößt oder in einer solchen Weise jagdrechtlichen Vorschriften (z.B. § 61 Abs.1 Z.11 und 12) zuwider handelt oder auf andere Weise das Ansehen der Jägerschaft und die Interessen des NÖ Landesjagdverbandes gröblich verletzt. Der Verfolgung durch den Disziplinarrat steht der Umstand nicht entgegen, daß dieselbe Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu bestrafen ist.

(2) Der Disziplinarrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

**(3) Disziplinarstrafen sind:**

- a) der einfache Verweis,
- b) der strenge Verweis,
- c) der zeitliche Ausschluß aus dem NÖ Landesjagdverband für die Dauer von höchstens fünf Jahren,
- d) der dauernde Ausschluß aus dem NÖ Landesjagdverband.

**(4) Gegen die Verhängung einer Disziplinarstrafe ist die Berufung sowohl des Beschuldigten als auch des Disziplinaranwaltes an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich zulässig.**

**(5) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG.“**